

Beschluss vom 9. September 2025



**Kleine Anfrage 2025/29
betreffend «Rückzug Uni-/Tech-Campus-Projekt-Verantwortung und Rückforderungen»**

In einer Kleinen Anfrage möchte Kantonsrat Walter Hotz wissen, welche Rolle der Kanton und die kantonale Wirtschaftsförderung bei der Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der «Schaffhausen Institute of Technology Operations AG (SIT AG)» – heute «Constructor Institute Knowledge AG (CIT AG)» – für das Projekt «I.02 SIT – Phase II» in den Jahren 2020 bis 2034 einnehmen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Ein privater Investor hat im Kanton Schaffhausen unter dem Namen «Schaffhausen Institute of Technology (SIT)» – später «Constructor Institute of Technology (CIT)» – seit 2019 schrittweise ein Bildungs- und Innovationsökosystem im Bereich digitaler Technologien aufgebaut. Das Projekt umfasste den Aufbau einer Universität, mehrerer Kompetenzzentren für Forschung und Entwicklung (F&E) sowie eines Tech-Parks.

Die Vision war ehrgeizig: Innerhalb von 20 Jahren sollte sich die Universität unter den 50 besten Hochschulen weltweit etablieren. Geplant waren ein Campus mit 2'500 Studierenden und weitere 20'000 Online-Studierende, der Aufbau von 30 Forschungszentren mit über 300 internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie die Ansiedlung von rund 30 High-Tech-Firmen und Spin-Offs im Tech-Park mit insgesamt 3'000 F&E-Arbeitsplätzen. Die Universität war Teil des internationalen Netzwerks «Constructor».

Zur Anschubfinanzierung des Vorhabens waren im Rahmen der Phase II (RSE-Projekt Nr. I.02) Beiträge von insgesamt höchstens 3 Millionen Franken vorgesehen – davon 2,55 Millionen Franken Kantonsanteil aus dem Generationenfonds sowie 450'000 Franken Bundesanteil aus der Neuen Regionalpolitik. Bislang wurden effektiv 960'000 Franken (Kanton) und 110'000 Franken (Bund) ausbezahlt. Grundlage für diese Auszahlungen waren nachgewiesene Fortschritte im Hochschulbetrieb, das Eintreten und Durchlaufen des Akkreditierungsverfahrens, der Aufbau von Kompetenzzentren, internationale Partnerschaften sowie mehrere Spin-Off-Gründungen.

Die eingesetzten Mittel haben Wirkungen erzielt. Das CIT hat im Kanton Schaffhausen unter anderem fünf Institute aufgebaut, 80 wissenschaftliche Publikationen und vier Patente hervorgebracht, fünf Spin-Offs gegründet sowie 52 Studierende ausgebildet, die in namhaften Unternehmen untergekommen sind. Zudem konnten bedeutende Kooperationen aufgebaut werden,

beispielsweise mit der National University of Singapore (NUS), Carnegie Mellon und der Universität Genf. Zahlreiche international hochkarätige Delegationen – unter anderem mit Nobelpreisträgern, Spitzenprofessoren und global erfolgreichen Unternehmern – wurden in Schaffhausen empfangen, und mehrere wissensfokussierte Anlässe mit überregionaler Ausstrahlung und Berichterstattung wurden durchgeführt.

Im Juli 2025 hat Constructor jedoch entschieden, den Standort Schaffhausen aufzugeben und den Betrieb zu verlagern. Trotz dieses Rückzugs bleiben die erzielten Wirkungen, insbesondere im Bereich Forschung, Netzwerkbildung und Wahrnehmung Schaffhausens als Standort für Technologie und Innovation, auf hohem Niveau bestehen.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen von Kantonsrat Walter Hotz wie folgt:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Aussage des zuständigen Regierungsratsmitglieds, wonach es sich beim gescheiterten Uni-/Tech-Campus-Projekt weder um ein Projekt des Kantons noch der Wirtschaftsförderung gehandelt habe – obwohl eine verbindliche Leistungsvereinbarung mit beiden unterzeichnenden Parteien vorliegt?*

Das CIT ist ein privat initiiertes Vorhaben mit ambitionierten Zielsetzungen. Diese wurden im Rahmen einer mehrstufigen Leistungsvereinbarung mit dem Regierungsrat, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, verbindlich festgelegt. Das Projekt «I.02 SIT – Phase II» ist gestützt auf diese Leistungsvereinbarung vom 10. Dezember 2020 förderberechtigt gemäss dem Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300), der dazugehörigen RSE-Verordnung vom 26. August 2008 (SHR 900.301) sowie dem Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

Die Verantwortung für die Projektleitung sowie die operative Entscheidungsbefugnis im Projekt «I.02 SIT – Phase II» liegt ausschliesslich bei der privat geführten CIT AG. Im Sinne von Art. 11 Abs. 1 des RSE-Gesetzes steht die RSE-Geschäftsstelle den Projektträgern während der Umsetzung jedoch als Anlauf-, Informations- und Beratungsstelle zur Verfügung. Ihre Aufgaben umfassen die administrative Begleitung, die Überwachung der Projektrealisierung sowie die Kontrolle der Einhaltung der Leistungsvereinbarung. Das Volkswirtschaftsdepartement vertritt die Vertragspartei.

- 2. Wer hatte auf Seiten des Kantons bzw. der Wirtschaftsförderung konkret Einsicht in den Projektverlauf und Zugriff auf Akten gemäss Ziff. 6 („Controlling und Akteneinsicht“) der Leistungsvereinbarung? Wurden diese Rechte in Anspruch genommen?*

Das Reporting und Controlling im Projekt «I.02 SIT – Phase II» erfolgten im standardisierten Rahmen für Projekte, welche gemäss RSE-Gesetz unterstützt werden. Das Volkswirtschaftsdepartement, als Vertragspartner in der Leistungsvereinbarung, prüfte die vom Projektträger eingereichten Leistungsnachweise systematisch und erhielt regelmässig Einblick in den Stand der Projektumsetzung. Die Ausübung der in der Leistungsvereinbarung verankerten Kontroll-

und Einsichtsrechte erfolgte vollumfänglich im dort definierten Umfang. Darüber hinaus hatte die RSE-Geschäftsstelle uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche vom Projektträger zur Verfügung gestellten Unterlagen, welche für die Kontrolle der vereinbarten Leistungsziele relevant waren.

3. *Wie viele Zwischenberichte gemäss Ziff. 5 der Leistungsvereinbarung hat der Regierungsrat bzw. das zuständige Departement erhalten – und welche Schlussfolgerungen wurden daraus jeweils gezogen?*

Das Volkswirtschaftsdepartement und die RSE-Geschäftsstelle wurden jährlich in einem institutionalisierten Austausch von der Projektträgerschaft über den aktuellen Stand der Projektarbeiten jeweils informiert. Darüber hinaus wurde ein enger Austausch gepflegt, was in Bestandsaufnahmen und Themenbearbeitungen in durchschnittlich zweimonatlicher Kadenz resultierte. Der Regierungsrat wurde während der Projektlaufzeit regelmässig und umfassend über den aktuellen Stand des Projektes informiert. Die zentralen Schlussfolgerungen aus den Zwischenberichterstattungen wurden im Rahmen des Verwaltungsberichts jährlich festgehalten und veröffentlicht. Zudem hat seit 2021 mindestens ein jährlicher, persönlicher Austausch (während Corona virtuell) zwischen dem Projektinhaber, CIT vertreten durch Serge Bell, und verschiedenen Mitgliedern des Regierungsrates stattgefunden.

4. *Wurde das Projekt durch den Kanton oder die Wirtschaftsförderung jemals auf Risikolage, Zielerreichung und Vertragstreue hin überprüft? Wenn ja, mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht?*

Ein Projekt dieser Grössenordnung ist mit verschiedenen Risiken verbunden. Die Risiken wurden vom Wirtschaftsamt des Volkswirtschaftsdepartementes wie auch durch die Wirtschaftsförderung identifiziert und die Einschätzung der Risiken dem Regierungsrat transparent bei der Beschlussfassung der Unterstützung vorgelegt. Als zentrales Risiko wurde dabei von Anfang an die Akkreditierung als Hochschule nach Schweizer Recht identifiziert. Dem wurde in der Leistungsvereinbarung entsprechend Rechnung getragen. Das Projekt wurde gestützt darauf fortlaufend sowie im Rahmen des jährlichen Austauschs mit der Projektträgerschaft hinsichtlich Risikolage, Zielerreichung und Vertragstreue überprüft. Die Risikosituation veränderte sich dabei nur punktuell. Die Zielerreichung war in Bezug auf die 15-jährige Laufzeit der Leistungsvereinbarung bisher auf Kurs. Auch bezüglich Vertragstreue gab es während der Projektlaufzeit keine Beanstandungen. Dass sich nun aufgrund des negativen Akkreditierungsentscheids ein Standortwechsel abzeichnet, ist Teil jenes Hauptrisikos, das von Beginn an in Betracht gezogen werden musste und deshalb als wichtigstes Zielkriterium in die Leistungsvereinbarung aufgenommen wurde.

5. *Welche Konsequenzen ergeben sich nun aus der vorzeitigen Beendigung der Leistungsvereinbarung (Ziff. 8 „Vorzeitige Auflösung“)? Wer hat die Vertragsauflösung initiiert und auf welcher rechtlichen Grundlage wurde sie vorgenommen?*

Die Leistungsvereinbarung wurde bislang von keiner der beiden Vertragsparteien vorzeitig beendet. Nach der Anfang Juli 2025 erfolgten Ankündigung der Konzentration der Aktivitäten des CIT in Bremen wird nun deren Umsetzung abgewartet. Anschliessend wird die vorzeitige Beendigung der Leistungsvereinbarung vollzogen. Mit dieser Beendigung werden beide Parteien von ihren jeweiligen Rechten und Pflichten aus der Leistungsvereinbarung entbunden.

6. Welche Rückforderungsansprüche werden nun seitens des Kantons geltend gemacht (gemäss Ziff. 10 „Rückforderungsanspruch“ der Vereinbarung)? Welche Beträge stehen zur Diskussion – und wann ist mit einer Rückzahlung zu rechnen?

Die an die CIT AG ausgerichteten Förderbeträge wurden ausschliesslich gestützt auf erbrachte Leistungsnachweise ausbezahlt und somit rechtmässig bezogen. Rückforderungsansprüche seitens des Kantons würden sich gemäss den Bestimmungen der Leistungsvereinbarung und den einschlägigen gesetzlichen Grundlagen erst im Falle eines effektiven Wegzugs der Firma aus dem Kanton Schaffhausen ergeben. Aktuell ist die CIT AG weiterhin im Kanton domiziliert und hat bislang lediglich ihre Absicht zum Rückzug angekündigt. Sollte der Wegzug tatsächlich vollzogen werden, wird der Regierungsrat die Situation prüfen und gegebenenfalls die erforderlichen Massnahmen gemäss Leistungsvereinbarung und Rechtsgrundlagen einleiten.

Schaffhausen, 9. September 2025

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger